

## Anlage 6 – Muster-Partnervertrag

### VEREINBARUNG

über die ambulante augenärztliche Behandlung von Kindern mit Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie

zwischen

(gem. Anhang 1 teilnehmende/r Augenärztin/Augenarzt)

mit der

CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH

Karl-Marx-Allee 90 A, 10243 Berlin

nachstehend **CONVEMA** genannt

## **1. Präambel/Vertragsinhalt**

Die CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH (im Folgenden CONVEMA) hat als Managementgesellschaft gemeinsam mit der Caterna Vision GmbH als Hersteller von Medizinprodukten (im Folgenden Caterna) und der GWQ ServicePlus AG (im Folgenden GWQ) - handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen - einen Vertrag über die ambulante augenärztliche Behandlung von bei den teilnehmenden Krankenkassen versicherten Kindern mit der gesicherten Diagnose Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie (Vertrag Spielend besser sehen!) im Rahmen der Besonderen Versorgung nach §140a SGB V geschlossen (BV-Vertrag).

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen der Teilnahme des Augenarztes, die Rechte und Pflichten des Augenarztes und die Höhe der Vergütung, die sich aus dem zugrundeliegendem o.g. Versorgungsvertrag und seinen entsprechenden Anlagen ergeben.

Gegenstand dieses Vertrages ist ausschließlich die in dieser Vereinbarung beschriebene Betreuung der Patienten bei der webbasierten Stimulationstherapie im Sinne der Anlage 3a – siehe Behandlungspfad und ärztliche Gesamtleistung. Die darin genannten ambulanten ärztlichen Leistungen der Besonderen Versorgung können im persönlichen Arzt-Patientenkontakt (vgl. Behandlungspfad Praxis-Augenarzt) als auch telemedizinisch (vgl. Behandlungspfad Online-Augenarzt) erbracht werden. Der teilnehmende Augenarzt erklärt mit dieser Vereinbarung, ob er zusätzlich zum Behandlungspfad des Praxis-Augenarztes auch den des Online-Augenarztes abbilden möchte. Sofern zutreffend vereinbaren Caterna und der teilnehmende Augenarzt Näheres zur Organisation des Behandlungspfades Online-Augenarzt.

Die Behandlung erfolgt durch nach § 95 Abs. 1 SGB V zugelassene, nach § 95 Abs. 9 SGB V angestellte und nach §§ 116 und 117 SGB V ermächtigte Fachärzte für Augenheilkunde (im Folgenden einheitlich als Augenarzt bezeichnet).

Dabei werden dem Augenarzt über das Internet urheberrechtlich geschützte Schulungssysteme der Caterna für den Einsatz in der Praxis des Augenarztes zu Demonstrationszwecken gegenüber Patienten und deren Angehörigen zur Verfügung gestellt. Die Caterna stellt dem Patienten darüber hinaus das Schulungssystem („Caterna-Sehschule“) für den häuslichen Einsatz zur Verfügung. Der Einsatz der Caterna-Sehschule ist für die Behandlung der kindlichen Amblyopie in Ergänzung zur Okklusionsbehandlung durch den Augenarzt bestimmt. Dem Augenarzt werden hierzu von Caterna zu Demonstrationszwecken Zugangsrechte zur Sehschulungsplattform für die Vertragslaufzeit gewährt. Hierdurch entstehen dem Augenarzt keine Kosten. Der Augenarzt erbringt Leistungen im Rahmen dieser besonderen Versorgung.

Der Vergütungsanspruch richtet sich gegen CONVEMA; die teilnehmenden Krankenkassen nehmen die Auszahlung der extrabudgetären Vergütung an CONVEMA vor. Die CONVEMA verteilt die vereinbarte Vergütung an die teilnehmenden vergütungsberechtigten Augenärzte.

## **2. Technische Voraussetzungen**

Der Augenarzt bestätigt, dass er in seiner Praxis bzw. Klinik die für die leitliniengerechte Amblyopie-Behandlung (Diagnostik und Therapie) erforderliche apparative Ausstattung nach aktuell technischem Standard vorhält. Hierzu zählen insbesondere:

- Geräte zur Schielwinkelbestimmung (Maddoxkreuz, Prismen I Fixationslicht),
- Visustafeln mit Reihenoptotypen (C-Test nach Haase und Hohmann) zur genormten Visusprüfung,
- einen Punktmusterstereotest (z.B. Lang-Test)
- sowie ein Ophthalmoskop mit Fixationsstern.

Ferner bestätigt der Augenarzt, dass er in der Augenarztpraxis bzw. Klinik über einen Internetanschluss für die Einweisung von Patienten und deren Erziehungsberechtigten sowie zum Auslesen der Internetprotokolle verfügt.

Teilnehmende Augenärzte, die sich bereit erklärt haben den Behandlungspfad des Online-Augenarztes abzubilden, haben darüber hinaus bei der Durchführung von Videosprechstunden die aktuell gültige Anlage 31b zum BMV-Ä nebst Anlagen zu berücksichtigen. Die darin vereinbarten Regelungen, insbesondere zu den Anforderungen (vgl. § 3-5), gelten für diese Vereinbarung gleichermaßen.

Zur Teilnahme an dem Vertrag zur Besonderen Versorgung Spielend besser sehen! hat der Augenarzt CONVEMA die erforderliche technische Ausstattung seiner Arztpraxis nachzuweisen und bestätigt dies mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung. Ändern sich die Voraussetzungen bei dem Augenarzt, die für die Teilnahme an der Besonderen Versorgung und der damit verbundenen Abrechnung der Leistungen gegenüber CONVEMA relevant sind, sind diese CONVEMA unverzüglich, spätestens zum Monatsende, schriftlich mitzuteilen. Die CONVEMA informiert ihrerseits Caterna unverzüglich.

### **3. Programmaufklärung von Versicherten**

Der Augenarzt wird interessierten und geeigneten Versicherten (*Teilnahmekriterien Versicherte* siehe Anlage 1 zum BV-Vertrag), die bei den teilnehmenden Krankenkassen versichert sind, über die webbasierte Stimulationstherapie, sowie Mitwirkungspflichten der Versicherten im Rahmen der geplanten Behandlung anhand der Patienteninformation (siehe Information Versicherte Anlage 2c zum BV-Vertrag) umfassend informieren. Er setzt zu diesem Zweck auch die ihm zu Demonstrationszwecken überlassene Caterna-Sehschule ein. Der Augenarzt klärt den die Erziehungsberechtigten des Versicherten über die Behandlung und die Risiken der Behandlung (insbesondere Risiko-Krampfanfälle und Doppelbilder) ordnungsgemäß auf.

### **4. Programmteilnahme von Versicherten**

Die Teilnahme an diesem Versorgungsangebot ist für die Versicherten freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind Versicherte zwischen 4 und 12 Jahren mit der gesicherten Diagnose Amblyopie, wenn ein gültiges Versichertenverhältnis zu einer an diesem Versorgungsangebot teilnehmenden Krankenkasse besteht. Das Vorliegen einer elektronischen Gesundheitskarte einer teilnehmenden Krankenkasse (oder gleichwertiger Versicherungsnachweis) ist hierbei obligatorisch. Die CONVEMA informiert den Augenarzt regelmäßig über die teilnehmenden Krankenkassen.

Hält der Augenarzt eine webbasierte Stimulationstherapie für indiziert und willigt der / willigen die Erziehungsberechtigte/n des Versicherten ein, händigt er ihnen die *Teilnahme- und Einwilligungserklärung* (siehe Anlage 2a des BV-Vertrages), sowie die *Versicherteninformation zur Datenverarbeitung*

und Datenschutz (siehe Anlage 2b des BV-Vertrags) und die *Information Versicherte zur Teilnahme am Versorgungsangebot* (siehe Anlage 2c des BV-Vertrages) aus. Im Falle der Versorgung durch einen Online-Augenarzt erhält/erhalten der/die Erziehungsberechtigte/n des Versicherten die vorgenannten Unterlagen mit dem von Caterna versandten Startpaket. Nach Unterzeichnung der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung* händigt der Praxis-Augenarzt eine Kopie dieser Erklärung dem / den Erziehungsberechtigten des Versicherten aus bzw. senden der/die Erziehungsberechtigte/n dem Online-Augenarzt diese Erklärung im Original zu. Im Anschluss daran sendet der Augenarzt eine Kopie der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung* unmittelbar nach Einholung an CONVEMA. Das unterzeichnete Original der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung* verbleibt in der Praxis des Augenarztes. Bei Bedarf kann das Original von der zuständigen Krankenkasse angefordert werden.

## **5. Durchführung der webbasierten Stimulationstherapie / Behandlung**

Mit Erklärung der Teilnahme des Versicherten, wird der Augenarzt ergänzend zur Okklusionstherapie die webbasierten Stimulationstherapie einbeziehen. Dazu stellt er eine Verordnung (siehe *Verordnung Beginn der Teilnahme* - Anlage 2d des BV-Vertrages) aus, die er direkt an Caterna übermittelt. Mit der Verordnung übermittelt er sämtliche zur individuellen Einstellung des Schulungssystems bei dem jeweiligen Versicherten erforderlichen Behandlungsdaten. Caterna stellt dem Versicherten nach Erhalt der Verordnung den vollumfänglichen Zugang zum Schulungssystem zur Verfügung.

Der Augenarzt hat die Möglichkeit, täglich Zugang zu den Protokolldaten des Versicherten mit Nutzungszeiten der webbasierten Stimulationstherapie und - soweit vom Versicherten eingetragen - Okklusionszeiten zu erhalten. Der Zugang wird auf Antrag eingereicht. Dieser ist bei der Caterna zu stellen, die einen entsprechenden Zugang sicherstellt (Behandler-Account).

12 Wochen nach Beginn der Behandlung erfolgt die Abschlussuntersuchung. Der Augenarzt erhebt dabei den Visus und überprüft die Inanspruchnahme der webbasierten Stimulationstherapie. Im Falle der Versorgung durch einen Online-Augenarzt ggf. Entgegennahme und Auswertung des Arztbriefes des Praxis-Augenarztes durch den Online-Augenarzt und Kontaktaufnahme/Vereinbarung eines (Video-)Telefontermins. Der Augenarzt dokumentiert die Ergebnisse und übermittelt die *Dokumentation Ende der Teilnahme* (siehe Anlage 2e des BV-Vertrages) an Caterna.

Endet die Teilnahme eines Versicherten durch Widerruf innerhalb der ersten 14 Tage und erhält der Augenarzt davon Kenntnis, hat er in jedem Falle unverzüglich die Krankenkasse des Versicherten mit Angabe des ihm ggf. genannten Beendigungsgrundes zu informieren.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Augenarzt erteilt seine Einwilligung, dass seine Praxis bzw. Klinik in der Öffentlichkeit durch Nutzung von Print und elektronischen Medien als Vertragspartner der mit diesem Vertrag begründeten Amblyopie-Versorgung genannt werden darf. Der Augenarzt kann diese Einwilligung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber CONVEMA widerrufen.

## **7. Datenschutz und -sicherheit**

Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, bei ihrer Tätigkeit die für die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Datensicherheit geltenden Vorschriften über den Datenschutz und der Datenverarbeitung zu beachten. Sie treffen die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Weitergabe und Nutzung der die Patienten betreffenden Behandlungsdaten im Rahmen der Versorgung nach diesem Vertrag bedarf der Einwilligung des Patienten bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Diese Einwilligung erfolgt durch die Unterzeichnung der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte* (siehe Anlage 2a zum BV-Vertrag), welche die Nutzung und Weitergabe der Behandlungsdaten an Caterna sowie an die GWQ bzw. an die teilnehmenden Ärzte regelt. Der Augenarzt hat den Versicherten bzw. seinen/seine Erziehungsberechtigte/n vorab ausreichend über die beabsichtigte Datenverarbeitung zu informieren.

Dem Augenarzt ist bekannt und er willigt mit seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung ein, dass Caterna und CONVEMA auch personenbezogene Daten (Stammdaten) des behandelnden Augenarztes an die GWQ bzw. die teilnehmenden Kassen zu Abrechnungszwecken übermitteln. Die Stammdaten sind gemäß Anhang 1 dieser Vereinbarung der CONVEMA bei Beantragung der Teilnahme vollständig zur Verfügung zu stellen.

## **8. Vergütung und Abrechnung**

Der Augenarzt hat Anspruch auf eine versichertenbezogene Vergütung in Höhe von 145,00 Euro. Das Honorar ist einmal pro Versicherten (Versorgungsfall) für die gesamte Dauer der Stimulationstherapie abrechnungsfähig und wird monatlich nach Zugang der abrechnungsrelevanten Unterlagen durch die CONVEMA gegenüber den Krankenkassen abgerechnet. Abrechnungsrelevant sind in diesem Zusammenhang folgende Dokumente:

- Anlage 2a – Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (vgl. Punkt 4)
- Anlage 2f – Abrechnungsbogen Arzt

Eine Vergütung von Leistungen nach Ablauf von 12 Monaten nach Ende des Monats, in welchem die Behandlung abgeschlossen wurde, ist ausgeschlossen. Widerruft ein Versicherter seine Teilnahme an diesem Vertrag innerhalb der ersten 14 Tage, findet keine Abrechnung und Vergütung der Leistungen statt.

Nach Abschluss der Versorgung reicht der behandelnde Arzt den vollständig ausgefüllten *Abrechnungsbogen Arzt (Anlage 2f)* 5 Kalendertage nach Monatsende pro Versorgungsfall, der im vorangegangenen Monat beendet wurde, bei CONVEMA ein. Im Anschluss prüft CONVEMA die eingegangenen abrechnungsrelevanten Dokumente, beanstandet diese bei Unregelmäßigkeiten und fordert ggf. angepasste und ausstehende Dokumente nach.

Die zuständige Krankenkasse zahlt die durch CONVEMA in Rechnung gestellten Leistungen nach Übermittlung der Abrechnungen. Nach dem Eingang der Vergütung nimmt CONVEMA die Auszahlung an den Augenarzt vor. Die CONVEMA hat die Zahlungen unverzüglich an den teilnehmenden Arzt weiter zu leiten. Der Zahlungsanspruch des Arztes wird fällig mit Eingang der Zahlungen bei CONVEMA.

Eine unmittelbare Auszahlung der Vergütung an Ärzte, die in einer Klinik angestellt sind, ist nur zulässig, wenn der Augenarzt eine Bestätigung seiner Klinik vorlegt, dass er zur Entgegennahme des Honorars berechtigt ist. Anderenfalls steht das Honorar der Klinik zu.

Mit dem Honorar gem. Abs. 1 ist der gesamte Mehraufwand des teilnehmenden Augenarztes für die Durchführung der webbasierten Stimulationstherapie abgegolten. Die vertragsärztlichen Leistungen der von ihm ggf. durchzuführenden Okklusionstherapie rechnet der Augenarzt mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Ergänzende Informationen ergeben sich aus *Abrechnung* (Anlage 5 des BV-Vertrages).

## **9. Beginn und Ende der Teilnahme/Kündigung**

Dem Augenarzt ist bekannt, dass seine Teilnahme erst mit der schriftlichen Bestätigung durch CONVEMA wirksam wird. Die Vereinbarung endet automatisch mit Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen des Augenarztes oder wenn der zugrundeliegende BV-Vertrag zwischen CONVEMA, Caterna und GWQ beendet wird.

Im Übrigen kann diese Vereinbarung sowohl von CONVEMA als auch vom Augenarzt jederzeit ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Schriftform gekündigt werden. Zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits begonnene Stimulationstherapien sind im Interesse der Versicherten vom Augenarzt zu Ende zu führen und dies gegebenenfalls auch über das Vertragsende hinaus. Die vertraglichen Rechte und Pflichten enden dann mit Abschluss der letzten Stimulationstherapie. Der Beginn einer neuen Stimulationstherapie ist mit Zugang der Kündigung ausgeschlossen.

CONVEMA ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der mit der GWQ und Caterna zugrundeliegende Vertrag über die besondere Versorgung nach § 140a SGB V außerordentlich gekündigt wurde.

Das Vertragsverhältnis mit einem teilnehmenden Augenarzt endet ferner, wenn die CONVEMA dem Augenarzt außerordentlich kündigt.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn der Augenarzt seine ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und eine Behandlung der Versicherten gemäß diesem Vertrag nicht mehr gewährleistet ist.

Dem Augenarzt ist vor Ausspruch der Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Schadenersatzansprüche des Augenarztes gegen die CONVEMA, die Caterna oder die Krankenkassen, durch eine solche Kündigung, sind ausgeschlossen.

## **10. Schriftform und salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Bei relevanten Änderungen des zugrundeliegenden BV-Vertrages informiert die CONVEMA die teilnehmenden Augenärzte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmungen durch neu zu vereinbarende Bestimmungen zu ersetzen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte, hinsichtlich der Ausfüllung dieser Lücke.

## 11. Eigenerklärung des teilnehmenden Arztes

Ich wurde darüber aufgeklärt und bestätige bzw. stimme zu,

- dass eine Haftungsbeschränkung zugunsten der CONVEMA, der Caterna, der GWQ und der beigetretenen Krankenkasse besteht, nach der die Vorgenannten nicht für Schäden haften, die durch die Augenärzte in Ausübung ihrer Tätigkeit auch auf der Grundlage dieser Vereinbarung verursacht wurden, dabei übernehme ich keine Haftung für Schäden, die durch das Produkt der web-basierte Stimulationstherapie selbst entstehen können,
- dass ich für die Richtigkeit meiner Qualifikationsnachweise und meiner Stammdaten der CONVEMA gegenüber verantwortlich bin und CONVEMA, die Caterna, die GWQ sowie die beigetretenen Krankenkassen von Ansprüchen Dritter wegen eines falschen Qualifikationsnachweises oder falscher Angaben freistelle,
- dass die CONVEMA nicht überprüft und keine Gewähr dafür übernimmt, dass ich als Augenarzt die abgerechnete Leistung tatsächlich erbracht habe, oder für die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen, sondern dass hierfür allein ich als Augenarzt hafte.
- dass ich eine Haftpflichtversicherung für meine Tätigkeit, die auch die Tätigkeit meiner Mitarbeiter umfasst, in angemessener Höhe abgeschlossen habe.
- dass meine Haftpflichtversicherung auch sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V umfasst.
- dass ich in einem Schadensfall die anderen Beteiligten an diesem Vertrag und der Durchführung der Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistelle.
- dass ich mich zur Einhaltung aller Regelungen des Vertrages verpflichte. Insbesondere verpflichte ich mich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Sozialgesetzbuch V und X sowie der DSGVO.

Ja, ich möchte zusätzlich den Behandlungspfad des Online-Augenarztes abbilden.  
(Ankreuzen falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Ort /Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arzt

Stempel Arzt/Praxis



**Anhang 1: Stammdaten teilnehmender Arzt****Verzeichnis der Anlagen (entsprechend der Anlagen des BV-Vertrags)**

1. Teilnahme Kriterien Versicherte (entspricht Anlage 1)
2. Teilnahme- und Einwilligungserklärung (entspricht Anlage 2a)
3. Datenschutzerklärung Versicherte (entspricht Anlage 2b)
4. Information Versicherte zur Teilnahme am Versorgungsangebot (entspricht Anlage 2c)
5. Verordnung Beginn der Teilnahme (entspricht Anlage 2d)
6. Dokumentation Ende der Teilnahme (entspricht Anlage 2e)
7. Abrechnungsbogen Arzt (entspricht Anlage 2f)
8. Behandlungspfad und ärztliche Gesamtleistung (entspricht Anlage 3a)
9. Abrechnung (entspricht Anlage 5)

**Anhang 1: Stammdaten teilnehmender Augen-Arzt**

Im Rahmen der Beantragung meiner Teilnahme an der Vereinbarung (Anlage 6 – Muster-Partnervertrag) über die ambulante augenärztliche Behandlung von Kindern mit Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie teile ich Ihnen im Folgenden meine Stammdaten mit:

Praxisname / MVZ / Klinik		
Titel	Vorname	Name
Straße/Nr. (Praxis/Ambulanz)		PLZ/Ort (Praxis/Ambulanz)
Telefon Nr.	Fax Nr.	
Internetadresse	E-Mail:	
Lebenslange Arzt-Nr. (LANR)	Betriebsstätten Nr. (BSNR)	
Institutionskennzeichen (IK falls erforderlich)		
Berufsausübungsgemeinschaft mit:		
Name des Geldinstituts		
IBAN		BIC

\* Soweit Ambulanz: bitte die Ermächtigung des Zulassungsausschusses nach § 116 oder § 117 SGB V der Teilnahmeerklärung beifügen.